



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 29.03.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 16

Seite 75

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2019 und Auslegung des Haushaltsplanes 2019

39/19

Vollzug des KommZG;
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfig

40/19

Einladung zur öffentlichen Hegechau gem. § 16 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG)

41/19

39/19

Az.: 1/11 / Th

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2019 und Auslegung des Haushaltsplanes 2019

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2019 und Auslegung des Haushaltsplanes 2019

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Traunstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	184.872.800,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.795.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 108.789.248,70 € (Umlagensoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 49,5 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuern	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Traunstein, 25.03.2019

gez.

Siegfried Walch
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.03.2019 - Nr. 12.2-1517TS19 - die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Art. 65 Abs. 2 LkrO) erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushalts-satzung im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer A 0.17, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Traunstein, 25.03.2019
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

40/19

Az.: 2.20-0544-190002

Vollzug des KommZG;**Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing**

Die von der Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, Kienberg, in der Sitzung am 13.03.2019 beschlossene Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, Kienberg

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing erlässt gemäß Art. 18 und 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

S a t z u n g**zur Änderung der Verbandssatzung****§ 1****Änderungen**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing vom 06.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 44 vom 01.12.2006), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing vom 04.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr.12 vom 01.04.2015), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:**Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder wie folgt:

1. Von der Gemeinde Obing

die Ortsteile und Anwesen Albertaich, Allertsham, Attenberg, Bach, Diepertsham, Diepoldsberg, Ed, Erlach, Frabertsham, Gallertsham, Größenberg, Grub, Hainham, Honau, Irlham 1, Kafterbaum, Künering, Liedering, Mitterpirach, Niederham, Oberpirach, Reit, Reiterberg, Sachsenham, Schabing, Schalkham 31, Schlaipfering, Schopf, Stockham, Unterpirach, Waldhaiming, Wolfegg und Zeismering.

2. Von der Gemeinde Kienberg

den gesamten Gemeindebereich mit Ausnahme der Ortsteile und Anwesen Holzhausen-Hangweg 4 bis 14, Mauern, Mörn 11, Oed und Thurmbau 1.

3. Von der Gemeinde Pittenhart

den gesamten Gemeindebereich.

4. Von der Gemeinde Schnaitsee

die Ortsteile und Anwesen Altenöd, Axtberg, Axtham, Blabsreit, Bergmann, Bernöd, Bichl, Brandstät, Breitreit, Burgstall, Dirnreit, Dorfen, Durchschlacht, Eck, Eden, Edenhub, Engelberned, Feldmühle, Flötzing, Forstau, Geiersberg, Gitzen, Götzberg, Gröben, Gschwendt, Harpfing, Hermann in der Steinau, Holzmann, Iring, Irlbach, Kappeln, Kirchstät, Kobl, Köhldorf 1, Leiten, Linden, Lochen, Maierhof, Mantelsham, Maurach, Öden, Offenham, Poschen, Rabeneck, Roßbirn, Salming, Sinzing, Sinzinger, Spitzentränk, Schabingföhr, Schachen, Schauersbreiten, Scheitzen, Schimpflingsöd, Schrankbaum, Steinau, Steineck, Stock, Thal, Urbau, Wabach, Waldhausen, Weiding, Westerhausen, Zelln und Zipfleck.

5. Von der Gemeinde Höslwang

den gesamten Gemeindebereich.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft.

Kienberg, 18.03.2019

Zweckverband zur Wasserver-
sorgung der Gruppe Harpfing

Pichler
Verbandsvorsitzender

Traunstein, 25.03.2019
Landratsamt Traunstein

Florian Amann
Abteilungsleiter

41/19

Az.: 5.351-7533

Einladung zur öffentlichen Hegeschau gem. § 16 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG)

Die jährliche Hegeschau findet in diesem Jahr statt am:

**Freitag, den 12. April 2019,
Beginn 19.00 Uhr,
im Kurhaus Waging am See**

TagesordnungAmtlicher Teil:

1. Eröffnung durch die Rupertiwinkler Jagdhornbläser
2. Begrüßung
3. Grußworte
 - Siegfried Walch, Landrat
 - Matthias Baderhuber, 1. Bürgermeister Waging am See
4. Informationen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 AVBayJG:
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
 - Staatl. Veterinäramt Traunstein
 - Kreisjagdberater für Niederwild und Hochwild

Ende amtlicher Teil: ca. 20.00 Uhr, danach 15-20 min. Pause

Im Anschluss folgt die Jahreshauptversammlung des Kreisjagdverbandes Traunstein (Beginn ca. 20.30 Uhr; nur für BJV- Mitglieder und geladene Gäste).

Anlieferung der Trophäen zur öffentlichen Hegeschau am Donnerstag, 11. April 2019:

Alle Trophäen des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes des Jagdjahres 2018/2019 sind im sauberen Zustand am Donnerstag, den 11.04.2019 im Zeitraum von 14.00 Uhr bis spätestens 19.00 Uhr im Ausstellungslokal im Kurhaus Waging zur Bewertung anzuliefern.

- Die Überbringer der Trophäen haben sich zur Registrierung unbedingt zu melden.
- Bei Anlieferung ist die Zahl der Trophäen anzugeben.
- Die Trophäen sind mit einer Aufhängevorrichtung (Name, Anschrift und Nummer der Hegegemeinschaft) zu versehen.
- Rotwildtrophäen der Klasse I und II sind mit Unter- und Oberkiefer anzuliefern.
- Die Trophäen sind während der Versammlung an den Tafeln hängen zu lassen. Im Anschluss an den amtlichen Teil können diese in der Pause (zwischen 20.00 und 20.30 Uhr) abgenommen werden.
- Für die angelieferten Trophäen wird keine Haftung übernommen.

Für die interessierte Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, die Hegeschau am Freitag, 12.04.2019 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu besuchen. Die Besichtigung der Trophäen endet mit Beginn des amtlichen Teils der Hegeschau um 19.00 Uhr.

Wichtiger Hinweis:

Die Revierinhaber sind verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau in sauberen Zustand vorzulegen.

Die Jagdbehörde kann von der Verpflichtung zur Vorlage des Kopfschmucks im Einzelfall zur Vermeidung außergewöhnlicher Schwierigkeiten befreien (§ 16 Abs. 4 Satz 3 und 5 AVBayJG). Ein entsprechender Antrag ist bei der Unteren Jagdbehörde bis spätestens 05. April 2019 zu stellen.

Traunstein, den 27.03.2019
Landratsamt Traunreut

Andreas Knott
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat